

KPÖ (O) - Gründungsversuche eines Roten Frontkämpferbundes - Materialien, 1927-1928

19 Seiten, Faksimile

Datum	Dokument	Seiten
23.11.1927	Vereinsanmeldung Roter Frontkämpferbund	3
4.12.1927	Einladung zum I. Kongreß des Roten-Frontkämpfer-bundes	1
6.12.1927	Behördliche Untersagung	2
10.12.1927	Vereinsanmeldung Roter Frontkämpferbund	1
[10.12.1927]	Statuten Verein Roter Frontkämpferbund	2
23.12.1927	Behördliche Untersagung	2
16.1.1928	Vereinsanmeldung Roter Frontkämpferbund	1
[16.1.1928]	Satzungen Roter Frontkämpferbund	4
19.3.1928	Ersuchen um Bestätigung der Nichtuntersagung	1
30.3.1928	Abweisung des Ansuchens um Bestätigung der Nichtuntersagung	2
		19

Die Unterzeichneten bringen hiemit die Gründung des Vereines

"ROTER FRONTKÄMPFERBUND"

~~ОБСЛЕДОВАНИЯ~~

zur behördlichen Anmeldung .

§ 2. Der Rote Frontkämpferbund setzt sich zum Ziel die Arbeiterschaft und ihre Entwicklung gegen alle Angriffe zu verteidigen. *Es ist in jüngster Zeit sehr bestrebt*

§ 3 Mitglied des Vereines kann jeder werden, der auf dem Boden des Klassenkampfes steht; die Aufnahme in die Ortsgruppen unterliegt der Bestätigung durch die Bundesleitung.

§ 4 Der Verein gliedert sich in ~~Volksverein~~ ^{Wilhelminischer} Länderein, Landesorganisation, Bezirksorganisation, ^{Ortsgruppe} ~~Ortsgruppe~~. Die höchste Instanz ist die jährlich stattfindende ~~Bundestagung~~ ^{Wahlversammlung}. Die Leitung der laufenden Agenden obliegt der auf der ~~Bundestagung~~ ^{Wahlversammlung} gewählten ~~Leitung~~ ^{Wahlleitung} im ~~Reichsverband~~, den auf den entsprechenden Konferenzen gewählten ~~Landes~~ ^{Wilhelminischer}, Bezirks- und ~~Ortsgruppe~~ ^{Ortsgruppen} Leitungen im ~~Landes~~ ^{Wilhelminischer}, Bezirks- und ~~Ortsgruppen~~ ^{Ortsgruppen} Maßstab. Die Wahl der Leitungen erfolgt mit Stimmenmehrheit.

§. 5 Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Groschen monatlich, er kann durch Beschluss der Bundesleitung geändert werden.

5. 6 Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht länger als 3 Monate im Rückstande sind. Das Mitgliedsrecht erlischt bei einem Verzuge der Beiträge von 3 Monaten.

§. 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Direktiven der Leitungen durchzuführen. Die Leitungen sind berechtigt, Mitglieder die ihre Mitgliedspflicht nicht erfüllen zu rügen, bzw.

Fr. 39 Einheimische + Die Landes-
Familienvereinheit lung will für die
E zwölfgliedrige Gruppe eines For-
bundes den Oberbür

mit Stimmenreduzit eine Parole-
leitung welche mir einen Obmann
mit einer ⁷⁷ unterstützt und gebraucht als ständige Regulirung und Kontrolle des ⁷⁸ Paroleleitung bestellt.

24-2000-1178-2
Zur Landessteuerung entstanden je
zweihundert neunzigtausend vier

ein Jahr nach dem Tode dieses Landesherrens noch bestand. S. 2

~~Some of the more difficult and ungewöhnliche~~ ~~weiter.~~

Herzlichen Dank Ihnen sehr viel

Uvertreter Roberts über Russen gegen
Sowjet und Amerikaner, nicht ohne möglichst nichts zu tun
sagte: "Die Russen sind dritten Per-

and can be used in the same manner as the other, but it is not as strong as the other.

1st red frieze of the St. John's Chapel, 1500, by the Master of the Fribourg Altar

Bedarf seines Unternehmens im gleichen Maße

debt, the other, rehabilitation cost units to be established 8.?

Rechtsanwalt und Notar in Bremen 5 auf der Vogelsgasse 10a verhängt

zob novitiatuM alt. f. 1900. Quare h. 1900. sub. f. 1900. alt. f. 1900.

negotiations. The negotiation process is described in detail in the following section.

zu suspendieren oder auszuschliessen. Doch bedürfen alle derartigen Beschlüsse der Bestätigung durch die ~~Bundes~~ ^{Landes} Leitung. Den Ausgeschlossenen steht als letzte Instanz die Berufung an die ~~Bundes~~ ^{Landes} ~~Landes~~ ^{Bundestagung} offen. Wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedschaft die Einberufung einer außerordentlichen Konferenz, bzw. ~~Landes~~ ^{Landes} ~~Bundestagung~~ verlangen, ist die Leitung verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten die Konferenz einzuberufen.

§ 8 Die Schlichtung allfälliger Streitfälle erfolgt durch ein Schiedsgericht, das von der ~~Bundes~~ ^{Landes} Leitung eingesetzt bzw. bestätigt wird. Jeder der klageführenden bzw. beschuldigten Teile steht das Recht auf Entsendung von 2 Vertretern in das Schiedsgericht zu.

§. 9 Im Falle der Auflösung des Vereines verfällt das Vermögen zu Gunsten der Zeitung "Arbeiterstimme" Wien.

§. 10 Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn ~~ein~~ ^{zwei} Drittel der Mitglieder es verlangen.

Wien am 26. November 1927.

Für das Präsidiumsmittee:

Einladung

zum

I. Kongreß

des

Roten-Frontkämpferbundes

(R. F. B.)

Sonntag, den 4. Dezember 1927, um punkt 9 Uhr
vormittags (Dauer den ganzen Tag), in Wawra's
Saal XVI., Hellgasse 7 (Straßenbahn: J, J² od. C)

GENOSSE!

Dem schwarzen und gelben Gesindel, vereinigt in
konterrevolutionären Parteien mit ihrer aktiven und
mordlustigsten Organisation, dem

schwarzgelben Frontkämpferbund

bekannt durch seine zahlreichen, feigen Mordtaten
an Arbeitern (Birnecker, Still, Kovarik, Müller,
Cmaritsch usw.) mit dem Ziele, die Arbeiterklasse
niederzuwerfen und den

Faschismus

aufzurichten, müssen wir uns, Kommunisten-Bolschewiki,
revolutionäre Sozialdemokraten und Parteilose
in einen Kampfbund zusammenschließen, der eisern
sein muß. Der schwarzen, hakenkreuzlerisch-kapita-
listischen Front, müssen wir die

Rote Front

des Proletariats gegenüberstellen, in der alle revolu-
tionären Arbeiter sich sammeln zu einem eisernen

Kampfbund

dem wir den Namen

Roter Frontkämpferbund

geben wollen und der zum Unterschied vom

Republikanischen Parade-Schutzbund

welcher am 15. Juli vollständig versagte, ein Bund
roter Klassenkämpfer sein muß, der stets am Platze
ist wenn die Stunde es erfordert.

Genosse!

wir g'auen uns nicht zu täuschen und in Dir einen
künftigen

roten Soldaten

zu finden, der seiner Klasse stets treu ergeben ist.

Erscheine zuverlässig und pünktlich!

TAGEORDNUNG:

1. Zweck und Ziel des R. F. B.

Referent: Gen. **Dr. Josef Frey** (ehemaliger Kom-
mandant der roten Garde)

2. Die Organisationsform des R. F. B.

Referent: Gen. **L. Stift** (Vorsitzender des Propon-
tenten Komitees)

3. Statuten.

4. Wahl der Bundesleitung.

5. Allfälliges.

**Diese Einladung ist beim Saaleingang vorzuweisen,
ansonsten kein Einlaß.**

Für das Proponentenkomitee:
Stift Leop.

M. Abt. 49/16796/27

Verein "Roter Frontkämpferbund"
in Wien; Bildung.

Wien, am 6. XII. 1927.

An Herrn

Leopold Stift,

III., Volkstrasse 35

Das Bundeskanzleramt hat mit Bescheid vom 26. November 1927
Z:178709-9 folgendes anhier eröffnet:

Bescheid:

Die Bildung des Vereines wird gemäß § 6 des genannten Gesetzes
als gesetzwidrig untersagt.

Gründe: Nach § 2 der in Aussicht genommenen Statuten setzt sich der Verein zum Ziel, die Arbeiterbewegung und ihre Entwicklung gegen alle Angriffe zu verteidigen. Diese allgemeine, den verschiedenartigsten Bestrebungen Raum bietende Fassung läßt den Vereinszweck nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen, umso mehr als eine Bestimmung über die zur Erreichung dieses Zweckes in Aussicht genommenen Mittel in den Satzungen vollkommen fehlt, so daß aus ihnen überhaupt nicht entnommen werden/soll. Infolg dieser unklaren und unvollständigen Fassung der Satzungen wäre insbesondere auch eine Betätigung des Vereines auf politischem Gebiete nicht ausgeschlossen, so daß diesem der Charakter eines politischen Vereines zukäme, für den die im § 4 der Satzungen vorgeschogene Gliederung in verschiedene Unterverbände (Zweigvereine) im Hinblicke auf § 33 des obengenannten Gesetzes unzulässig wäre. Außerdem fehlt in den Satzungen eine Angabe über die Zusammensetzung der nach § 4 derselben vorgesehenen Organe der Vereinsleitung, über die Erfordernisse gültiger Beschluffassungen, Ausfertigungen und Bekanntma-

chungen, sowie über die Vertretung des Vereines nach außen.

Die Satzungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 4, litera a, e, f und h, des obbezogenen Gesetzes.

Hievon erfolgt die Verständigung.



d. Bürgermeister als Landeshauptmann.
Der Abteilungsvorstand:


Ober-Senatsrat

Wien, am 10. Dezember 1927

An die

Wiener Landesregierung,

Wien.

Die Unterzeichneten bringen hiemit die Gründung des Vereines
"ROTER FRONTKÄMPFER UND" zur behördlichen
Anmeldung.

Der Zweck und Aufbau des Vereines ist auf beigelegten Statute
ersichtlich.

Für das Proponentenkomitee:

Leopold Stift

Kurt Landau, XVIII., Vinzenzg. 24
Leopold Stift, III., Mohsgasse 35

6 Beilagen.

S t a t u t e n

§ 1. Der Verein "ROTER FRONTKÄMPFER BUND" hat seinen Sitz in Wien und erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Wien.

§ 2. Der "Rote Frontkämpferbund" setzt sich zum Ziel, die Arbeiterbewegung und ihre Entwicklung gegen die Angriffe des Faschismus zu verteidigen. Er entfaltet zu diesem Zweck breiteste Aufklärungstätigkeit über das Wesen des Faschismus.

§ 3. Mitglied des Vereines kann jeder werden, der auf dem Boden des Klassenkampfes steht; die Aufnahme in die Ortsgruppen (Bezirke) unterliegt der Bestätigung durch die Wiener Landesleitung.

§ 4. Der Verein gliedert sich in Wiener Landesorganisation und Bezirksorganisationen (Ortsgruppen). Die höchste Instanz ist die jährlich stattfindende Wiener Landestagung. Die Landestagung wählt für die Dauer eines Jahres mit Stimmenmehrheit eine Landesleitung, welche aus einem Obmann und 12 Mitgliedern besteht. Zur Wiener Landestagung entsenden je 50 Mitglieder einen Delegierten; die Delegierten werden auf Bezirksmitglieder-Vollversammlungen mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Leitung der laufenden Agenden obliegt der gewählten Wiener Landesleitung im Landesmaßstab, den Bezirksleitungen, die auf den jährlich stattfindenden Mitgliedervollversammlungen gewählt werden, im Bezirksmassstab.

§ 5. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Groschen monatlich; er kann durch Beschluss der Wiener Landesleitung geändert werden.

§ 6. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstande sind. Das Mitgliedsrecht erlischt bei einem Verzug der Beiträge von 3 Monaten.

§ 7. Der Vereinsobmann, oder in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Verein gegenüber den Behörden und dritten Personen, führt den Vorsitz, unterfertigt die Vereinsdokumente, doch bedarf seine Unterschrift zur Gültigkeit der Gegenzeichnung des Schriftführers, in Geldsachen des Kassierb.

§ 8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Direktiven der Leitungen durchzuführen. Die Leitungen sind berechtigt, Mitglieder, die ihre Mitgliedspflicht nicht erfüllen, zu rügen bzw. zu suspendieren oder auszuschliessen. Doch bedürfen alle derartigen Beschlüsse der Bestätigung durch die Wiener Landesleitung. Den Ausgeschlossenen steht als letzte Instanz die Berufung an die Wiener Landestagung offen. Wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedschaft die Einberufung einer ausserordentlichen Konferenz bzw. der Wiener Landestagung verlangen, ist die Leitung verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten die Konferenz einzuberufen.

§ 9. Die Schlichtung allfälliger Streitfälle erfolgt durch ein Schiedsgericht, das von der Wiener Landesleitung eingesetzt, bzw. bestätigt wird. Jedem der klageführenden bzw. beschuldigten Teile steht das Recht auf Ansetzung von 2 Vertretern an als Schiedsgericht zu.

§ 10. Im Falle der Auflösung des Vereines verfällt das Vermögen zu Gunsten der Zeitung "Arbeiterstimme" Wien.

§ 11. Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn zwei Drittel der Mitgliedschaft es verlangen.

Für das Proponentenkomitee:

Leopold Stift
III., Mohsgasse 35.

Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung,
mittelbare Bundesverwaltung.

M.Abt. 49/17368/27.

Wien, am 23. Dezember 1927.

"Roter Frontkämpferbund
Österreichs in Wien"
Untersagung.

An Herrn

Kurt Landau,

XVIII., Vinzenzgasse 24.

Das Bundeskanzleramt hat mit Bescheid vom 15. Dezember 1927,
Zl.: 183862-9 folgendes anhier eröffnet:

Die Bildung des Vereines wird gemäß § 6 des genannten Ge-
setzes als gesetzwidrig untersagt.

Gründe: Der Verein setzt sich nach § 2 der Statuten zum Ziel,
die Arbeiterbewegung und ihre Entwicklung gegen die Angriffe des Fa-
schismus zu verteidigen, zu welchem Zwecke er breiteste Aufklärungstä-
tigkeit über das Wesen des Faschismus entfalten soll.

Diese Fassung der Zweckbestimmung ist durch den Mangel eines
Aufschlusses darüber, was unter dem Ausdrucke "Faschismus" verstanden
werden soll, derart unklar, daß sie nicht geeignet ist, eine gesetz- oder
rechtswidrige beziehungsweise staatsgefährliche Tätigkeit des Vereines
auszuschliessen und daß durch sie auch der unpolitische Charakter des
Vereines nicht genügend klar gestellt wird, von dem im Hinblick auf § 32
des obbezogenen Gesetzes die Zulässigkeit der im § 4 der Satzungen vor-
gesehenen Gliederung in Zweigvereine (Landes-Bezirksorganisationen, Orts-
gruppen) abhängig ist.

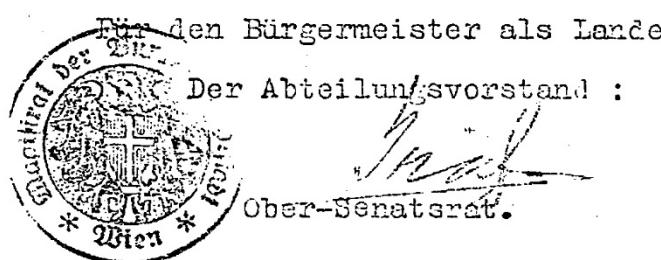
In formaler Hinsicht mangels in den Satzungen eine Bestimmung

•/•

über die Erfordernisse der Beschußfassungen im Verein (Bundestag und Bundesleitung) und über die Abgrenzung der Befugnisse der genannten Vereinsorgane.

Die Satzungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 4, litera a,e und f des obbezogenen Gesetzes.

Hievon erfolgt die Verständigung.



Wien ,am 16. Jänner 1926

An das BUNDES KANZLER A M T

Wien.

Unterzeichneter bringt hiemit die Gründung des
Vereines " Roter Frontkämpferbund Oesterreichs " zur behördlichen Anmeldung.

Der Zweck und Aufbau des Vereines ist aus den beigelegten Statuten ersichtlich.

Für das Proponentenkomitee :

Kurt Landau

Wien XVIII.
Vincenzgasse 24

6 Beilagen.

Satzungen
=====

des "Roten Frontkämpferbundes Oesterreichs".

§ 1.

Die Vereinigung führt den Namen :

"Roter Frontkämpferbund Oesterreichs".

§ 2.

Der Sitz der Vereinigung ist Wien. Sie erstreckt ihren Wirkungskreis auf das Gebiet der Republik Oesterreich.

§ 3.

Zweck der Vereinigung ist : Die Kräfte aller republikanisch gesinnten deutsch-österreichischen Staatsbürger zusammenzufassen, um nachstehenden Programmpunkten Geltung zu verschaffen :

1. Sicherung der republikanischen Staatsordnung.
2. Schutz von Personen und Eigentum jener Vereinigungen, die auf dem Boden der republikanischen Staatsordnung stehen ;
3. Eingreifen bei Elementarereignissen.

Die Vereinigung ist eine nichtmilitärische private Einrichtung zum Wohle und zur Aufrechterhaltung der Republik .

§ 4.

Die Vereinigung bedient sich zur Erreichung ihres Zweckes folgender Mittel : Aufklärung und Belehrung durch Herausgabe volkstümlicher Schriften sowie Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen und sonstigen Massnahmen im Rahmen der bestehenden Gesetze.

§ 5.

Die Mitgliedschaft kann erwerben :

1. jeder auf dem Boden der republikanischen Staatsordnung stehender Staatsbürger, der das 16. Lebensjahr überschritten hat ;
2. Körperschaften, die nachweisbar auf dem Boden der republikanischen Staatsordnung stehen .

§ 6.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt bei der zuständigen Ortsgruppe der Vereinigung. Ueber die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuss, der von jeder Ortsgruppe zu wählen ist. Jede

Aufnahme bedarf m der Bestätigung der Bundesleitung. Körperschaften, die nach § 5, lit. 2 die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben sich bei der Bundesleitung anzumelden.

§ 7.

Mit dem Eintritt in den "Roten Frontkämpferbund Oesterreichs" übernimmt das Mitglied alle aus dem Wesen der Vereinigung sich ergebenden Pflichten. Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht für die Vertretungskörperschaften des Bundes und der Ortsgruppe.

§ 8.

Die Mitgliedschaft erlischt : 1. durch den Tod, durch Entmündigung und Verhängung einer Vormundschaft wegen Geisteskrankheit und Truksucht. 2, durch freiwilligen Austritt ; die Austrittserklärung ist schriftlich an die Stelle zu richten die die Anmeldung gemäss § 6 entgegennahm ; 3. durch Ausschluss bei schwerer Pflichtverletzung oder wenn die Voraussetzungen sich geändert haben, unter denen die Aufnahme durchgeführt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Aufnahmeausschuss, bei Vereinigungen die Bundesleitung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbeschluss des Aufnahmeausschusses hat zunächst nur die Wirkung der Suspension der Mitgliedsrechte. Erst nach Bestätigung durch die Bundesleitung tritt der Ausschlussbeschluss des Aufnahmeausschusses voll in Kraft. Die Bundesleitung kann den Ausschluss auch unmittelbar beschliessen.

§ 9.

Die Bundesleitung setzt sich zusammen : Aus dem Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, Sekretär und deren Stellvertretern. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach aussen .

Die Bundesleitung beschliesst bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Bundesleitung wird von den Obmännern der Ortsgruppen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10.

Mit Zustimmung der Bundesleitung können Ortsgruppen errichtet werden. Jede Ortsgruppe wählt aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter sowie den Aufnahmeeausschuss. Alle Funktionen sind ehrenamtlich. Der Aufnahmeeausschuss beschließt unter dem Vorsitz des Obmannes oder seines Stellvertreters und in Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11.

Jedes Jahr muss mindestens einmal eine Versammlung der Mitglieder jeder Ortsgruppe stattfinden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Von den Beschlüssen ist eine schriftliche Darstellung anzufertigen, die vom Vorsitzenden (Obmann) zu unterzeichnen ist. Der Obmann vertritt die Ortsgruppe nach aussen und unterfertigt alle Schriftstücke der Ortsgruppe.

§ 12.

Regelmässige Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung
1. sind: Berichte über die abgelaufene Tätigkeitsperiode;
2. Anträge und Wünsche.

§ 13.

Die Bundesleitung führt und vertritt den "Roten Frontkämpferbund Österreichs" und hat das Recht, Hilfskräfte anzustellen.

§ 14.

Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuwendungen aufgebracht, deren Einnahme und Verwaltung der Bundesleitung obliegt.

§ 15.

Alle von der Vereinigung ausgähenden Schriftstücke sind vom Bundesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu zeichnen.

§ 16.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden durch einen fünfgliedrigen Schlichtungsausschuss entschieden. Jeder der streitenden

Teile bestimmt zwei Mitglieder, den Vorsitzenden ernennt die Bundesleitung.

§ 17.

Der "Rote Frontkämpferbund Österreichs" kann über Beschluss der Obmännerversammlung der/ Ortsgruppen (§ 10) aufgelöst werden. Über die Verwendung des Bundesvermögens entscheidet in diesem Falle die Bundesleitung.

Wird der Bund durch die Behörde aufgelöst, so ist das Vermögen über Entscheidung der Bundesleitung einer Institution zuzuwenden, welche ähnliche Ziele wie der "Rote Frontkämpferbund Österreichs" verfolgt.

An das

Landeskanzleramt

Wien.

Wir haben am 19. Jänner 1928 neue Statuten zur Gründung des Vereines "Pater Frontkämpferbund Österreichs" behördlich eingereicht.

Seit Übereichung dieser Anzeige sind mehr als vier Wochen verflossen ohne dass die Bildung des Vereines behördlich untersagt worden wäre.

Wir bitten daher um eine amtliche Festättigung in der üblichen Form, dass die Bildung des Vereines nicht untersagt ist und dass die Statuten genehmigt sind.

Wien, am 10. März 1928.

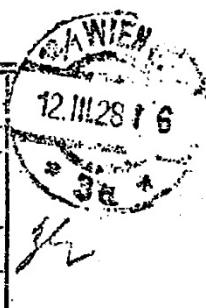
für das Proponentenkomitee.

Leopold Stift

Wien 3. Mohrgrasse 35

		Aufgabeschein.	
Gegenstand:		110	
an		Wien. ab 49	
in		W T	
Besonderer Bemerk:			

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühre	
S	G	kg	g	S	R	S	E
							45



Absender:

Wiener Magistrat

G. Z.: 49/ 3543/28.

Magistrats-Abteilung



An Herrn

Leopold Stift,

III., Mohsgasse 35

**Postgebühr beim
Empfänger einheben.**

Drucks. 120. — Gem. Mag. Exped.

Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung.

M. Abt. 49/ 3543/28

Verein "Roter Frontkämpferbund Österreichs" in Wien, Bestandsbescheinigung.

Wien, am 30. März 1928.

An Herrn

Leopold Stift,

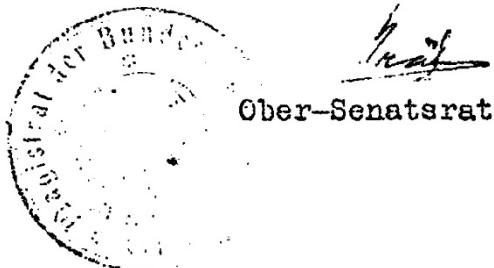
III., Mohsgasse 35.

Das Bundeskanzleramt (Inn.) hat mit Bescheid vom 26.III.28, Z: 105.349-9 anher mitgeteilt, daß eine Bescheinigung nach § 9 des Gesetzes vom 15.XI.1867, R.G.Bl.Nr.134 nur dem Verein bei Vorlage eines korrekturfreien mit dem der Vereinsbildungsanzeige beigefügten wörtlich übereinstimmenden Statutenexemplares auf Grund einer satzungsgemäß gefertigten Einschreitens erteilt werden kann, sobald die Konstituierung des Vereines nach Vorschrift des §12 dieses Gesetzes der Behörde angezeigt wurde.

Der Einschreiter, der auf der am 19.Jänner d.J. eingelangten Anzeige von der Bildung des "Roten Frontkämpferbundes Österreichs" nicht als Proponent der Vereinsgründung angeführt erscheint, ist zu einem derartigen Ansuchen nicht legitimiert.

Hievon erfolgt die Verständigung.

F.d. Bürgermeister als Landeshauptmann.
Der Abteilungsvorstand:



Ober-Senatsrat